

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **111 (1943)**

Heft 19

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87

Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Röber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7—9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 13. Mai 1943

111. Jahrgang • Nr. 19

Inhalts-Verzeichnis. Um den konfessionslosen Religionsunterricht — Ein neues Handschreiben des Heiligen Vaters — Pius XII. zur Frauenfrage — Das »Recht auf Arbeit« — Johannes Baptista von La Salle — Totentafel — Kirchen-Chronik — Die Priesterkonferenz in Wolhusen — Wallfahrt des Vereins kath. Hotel- und Restaurant-Angestellter (Horesa) — Pfingsteinkehr für Konvertitinnen — An die tit. Abonnenten der Schweiz. Kirchen-Zeitung — Inländische Mission — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Um den konfessionslosen Religionsunterricht

Man glaubte den sog. konfessionslosen oder interkonfessionellen Religionsunterricht als Gegenstand staatlicher Schulpläne praktisch ad acta gelegt. In den Kantonen, wo noch ein solcher Religionsunterricht in den Schulprogrammen figuriert, ist man entweder dazu übergegangen, den Vertretern der betreffenden Konfessionen, Lehrern oder Geistlichen, die Erteilung des interkonfessionellen Religionsunterrichtes zu überlassen, wodurch dieser von selbst sich in einen konfessionellen wandelt, oder dem elterlichen Dispensrecht ohne weitere Schwierigkeiten stattzugeben, so u. a. in Zürich, Basel, Bern etc.

Ein interkonfessioneller, konfessionsloser, oder besser gesagt: religionsloser Religionsunterricht ist eben begrifflich und praktisch ein Unding. Der Lehrer wird, falls er religiös ist — und wie sollte er sonst guten Gewissens Religionsunterricht erteilen? — ein bestimmtes religiöses Bekenntnis haben; von ihm verlangen, daß er seine Ueberzeugung verwässere oder gar verleugne, mutet ihm Charakterlosigkeit oder Unwahrhaftigkeit zu. Aus denselben Gründen kann auch von den Eltern, ohne ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit zu verletzen, nicht verlangt werden, ihre Kinder einem solchen Unterricht zu übergeben. Speziell dem Katholiken ist zudem Glaube wesentlich Bekenntnis zu geoffenbarter Wahrheit. Dafür sollte man nun auch protestantischerseits Verständnis haben, wo neuerdings so viel von »Bekenntnis-kirche« die Rede ist und, wenn nicht auf den Bart des Propheten, so doch auf Karl Barth geschworen wird. —

Die Ablehnung des konfessionslosen Religionsunterrichtes hat im Recht ihren Rückhalt. Sie kann sich auf die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen: »Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme . . . an einem religiösen Unterricht . . . gezwungen . . . werden« (BV Art. 49). »Die öffentlichen Schuler sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können« (Art. 27, 3). »Ueber die religiöse Erziehung des Kindes verfügen die Eltern« (ZGB, Art. 277, vgl. BV Art. 49). Bundesrat wie Bundesgericht haben dazu entschieden, daß der konfessionslose

Religionsunterricht nicht obligatorisch gemacht werden dürfe, und schützen das Recht der Eltern, ihre Kinder von diesem Unterricht dispensieren zu lassen. Grundlegend ist hierfür der Beschluß des Bundesrates schon vom 26. April 1879 (Bbl. 1880).

Die Doktrin spricht sich im selben Sinn aus. Es sei nur auf U. Lampert verwiesen: »Der staatliche konfessionslose Religionsunterricht kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in den öffentlichen Schulen nicht obligatorisch erklärt werden, indem auf Verlangen der Eltern oder Vormünder Dispensation von diesem Fach erteilt werden muß« (Kirche und Staat in der Schweiz, II, S. 473) und gleich F. Fleiner: »Der konfessionslose Religionsunterricht darf nicht als obligatorisches Lehrfach erklärt werden« (Schweizer Bundesstaatsrecht, S. 331). Wertvoll ist auch die Konstatierung von W. Burckhardt: »Der Inhaber der väterlichen Gewalt braucht der Schulbehörde über die Gründe seiner Entscheidung (bezgl. Dispens) keine Rechenschaft zu geben« (Kommentar zur BV, S. 469). Es soll dadurch verhütet werden, daß auf die von ihrem Dispensrecht Gebrauch machenden Eltern (und Kinder) irgendein ungebührlicher Druck ausgeübt werde.

Trotz dem klaren Rechte, dessen praktische Anwendung nachgerade allbekannt sein sollte, scheint man in gewissen Kreisen noch immer gegen den Stachel löcken zu wollen.

Ein neuester Fall liegt aus dem Aargau vor, aus dessen Kapitale Aarau.

Der Aargau hat zwar seit Mai 1942 ein neues Schulgesetz. Man erwartete von diesem Gesetz eine zufriedenstellende, segensreiche Zusammenarbeit von Elternhaus, Kirche und Schule (vgl. KZ 1942, S. 280). In § 21 räumt es den Konfessionen das Recht ein: »innerhalb der ordentlichen Schulzeit an geeigneten Tagen und Tagesstunden, während zwei Stunden je Woche und Schulabteilung, im Schullokale konfessionellen Religionsunterricht zu erteilen.«

Diese Bestimmung des neuen Schulgesetzes war nicht zuletzt der Grund, warum es sowohl im Großen Rat, wie bei der Volksabstimmung die Zustimmung der Katholiken fand. Den interkonfessionellen Religionsunterricht, der — leider — aus dem alten Gesetz ins neue übernommen worden ist, stellte man gegenüber den Bedenken mancher Katholiken als eine mehr theoretische Angelegenheit dar, mit Hinweis

auf die zitierte tolerante Bestimmung des neuen Gesetzes über den konfessionellen Religionsunterricht und das bekannte Dispensrecht.

Nun ist aber in Aarau doch ein Streit über den interkonfessionellen Religionsunterricht ausgebrochen, der schon seit März 1942 dauert. Anlaß dazu gab das bescheidene Ansuchen des katholischen Pfarramtes, das neue Schulgesetz auch in den Gemeinde- (Primar-) schulen Aaraus durchzuführen, und den interkonfessionellen Religionsunterricht für die kathol. Kinder durch ihre Seelsorger erteilen zu lassen, um so die bezüglichen Schulverhältnisse »erträglicher zu gestalten«. Dieselben sind tatsächlich sehr wenig erträglich. Die katholischen Kinder müssen neben dem konfessionellen auch noch den interkonfessionellen Religionsunterricht besuchen. Trotz des neuen Schulgesetzes müssen die konfessionellen Religionsstunden zum Teil noch immer auf die schulfreien Nachmittage angesetzt werden, und mit der »ordentlichen« Schulzeit sieht es nicht viel besser aus: der konfessionelle Religionsunterricht muß mit den Randstunden vorlieb nehmen, nachdem die Kinder schon durch mehrstündigen Unterricht ermüdet sind. Diesen Mißständen könnte ohne weiteres allgemein abgeholfen werden, indem das Ueberbein des sogenannten interkonfessionellen Religionsunterrichtes durch den konfessionellen, durch die Geistlichen erteilten, ersetzt würde, auch an den Gemeindeschulen. Darüber konsultiert, hat die kantonale Erziehungsbehörde ausdrücklich erklärt, daß eine solche Abtretung zulässig sei und bereits in den »allermeisten« Gemeinden des Kantons bestehe. Sie besteht auch in Aarau für die Bezirksschule und ebenso an der Kantonsschule, wo der sog. interkonfessionelle Religionsunterricht seit Jahr und Tag durch die Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt wird. An letzterer freilich z. T. von 1—2 Uhr! Wie es mit der »Interkonfessionalität« bestellt ist, illustriert die Tatsache, daß für den interkonfessionellen Religionsunterricht die reformierte Schulbibel — auch für die katholischen Kinder! — von der Schulpflege gratis geliefert wird, die katholische aber nicht. Mit der Interkonfessionalität oder Parität des Lehrpersonals steht es nicht besser. Unter sämtlichen, an den Aarauer Gemeinde- und Sekundarschulen angestellten Lehrpersonen, 26 an der Zahl, findet sich ein, dazu nicht praktizierender, Katholik. Dabei sind von den 12,000 Einwohnern der Stadt ca. 3000 katholisch. Dasselbe Mißverhältnis besteht übrigens auch an den anderen Schulen: an der Bezirksschule sind von 25 Lehrkräften zwei Katholiken; an der Kantonsschule von 20 Hauptlehrern und 17 Hilfslehrern nur einer; am Lehrerinnenseminar ist von den 20 Lehrkräften nur der städtische Uebungslehrer katholisch.

Das Gesuch des kath. Pfarramtes für Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichtes auf die ordentliche Schulzeit und eine allgemeine Regelung der bez. Verhältnisse an den Gemeinde- und Sekundarschulen durch Ersatz des interkonfessionellen Religionsunterrichtes durch den konfessionellen, welche Regelung schon an den anderen Schulen bestehe, wurde von der Schulpflege mit allen gegen eine Stimme abgewiesen. Man begnügte sich aber nicht mit diesem Affront, sondern organisierte noch gegen die Begehren des katholischen Pfarramtes und der Großzahl der katholischen Bevölkerung eine Protestversammlung, an die als Hauptreferent der bekannte apostasierte Priester und jetzige protestantische Pfarrer von Trogen, Großmeister der Loge, Böni, berufen wurde, der über die »Katholische Aktion« zu berichten hatte. An der Versammlung »brandmarkten« die zwei freisinnigen Pastoren des Ortes die katholischen Schul-

wünsche als Störung des religiösen Friedens und Eingriff der katholischen Geistlichkeit in die Rechte und Pflichten der Lehrer. Selbst das gute Recht der Eltern auf Dispens ihrer Kinder vom interkonfessionellen Religionsunterricht wurde angestritten.

Wer hinter der ganzen, künstlich aufgezogenen Aufregung steht, ergibt sich, wenn überhaupt ein Beweis noch nötig, aus einem Zirkular, das zufällig in unrechte Hände geriet, folgenden Wortlautes:

»An die reformierte Lehrerschaft der Gemeinde- und Sekundarschule Aarau. Die reformierte Kirchenpflege hat in ihrer letzten Sitzung von Ihren Auseinandersetzungen mit dem katholischen Pfarrer Kenntnis genommen.

Wir freuen uns, daß Sie sich so tapfer gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche in die Pflichten der Lehrer wehren und so bewußt auf dem Boden unserer protestantischen Ueberzeugung stehen. Wir danken Ihnen für Ihre pflichttreue Haltung und sprechen Ihnen unser volles Vertrauen aus. Wir werden die Angelegenheit mit Aufmerksamkeit verfolgen und werden auch für allgemeine Aufklärung über die Katholische Aktion besorgt sein.

Für die reformierte Kirchenpflege Aarau:

Der Aktuar:
sig. Pfarrer Maag

Der Präsident:
sig. Herzog.

Angesichts der absolut ablehnenden Stellungnahme der Schulpflege von Aarau, die bestehenden Mißstände im Schulwesen durch eine allgemeine Regelung zu beheben, werden nun die katholischen Eltern, von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen und von der Schulpflege die Dispens ihrer Kinder vom interkonfessionellen Religionsunterricht verlangen. — Eine Umfrage bei Pfarrämtern des Kantons ergab übrigens, daß in der Frage der Lehrmittel, wie auch der Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichtes innerhalb der ordentlichen Schulzeit nicht nur in Aarau, sondern in vielen Diasporapfarren ganz erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Es wird Sache der Erziehungsdirektion und der Synodalräte sein, eine kantonale Regelung zu treffen und dem Schulgesetz und dem eidgenössischen Recht Nachachtung zu verschaffen.

V. v. E.

Ein neues Handschreiben des Heiligen Vaters an den Bischof von St. Gallen

Unserem ehrwürdigen Bruder
Josephus Meile, Bischof von St. Gallen.

Dein anlässlich des Jahreswechsels an Uns gerichtetes Schreiben vom 29. Dezember v. J. enthielt neben der Bekundung erprobter Treugesinnung gegen den Stuhl Petri und frommen Segenswünschen für Unsere Person eine Reihe von schätzenswerten Mitteilungen, die Uns wieder erwünschte Einblicke in dein bischöfliches Wirken, wie in das kirchliche Leben deiner Diözese und darüber hinaus tun ließen. Während Wir dir innigen Dank für diese Gesinnungen und insbesondere für euer aller inständiges Gebet pro Ecclesia et Pontifice aussprechen, wollen Wir die Genugtuung nicht verhehlen, die Uns in dieser sozial vor größten Entscheidungen stehenden Zeit deine rührige Wachsamkeit auf diesem Gebiet bereitet. Euer Bestreben, den katholischen Standesvereinen der Arbeiter und Bauern einen Geist und eine Aktionsbereitschaft zu geben, die sie im Ringen mit dem steigenden Materialismus zu einer festen Bastion für Wahrung christlicher Sozialgesinnung und Sozialarbeit machen, ist nicht nur Apostolat an den unsterblichen Seelen, sondern auch echte und tiefgreifende Wohltat für die gedeihliche innere Entwicklung eures Schweizer Vaterlandes. Daß ihr bei eurer Arbeit euch immerfort im innigsten Kontakt mit den vom Heiligen

Stuhl erteilten Weisungen haltet, in denen die Grenzen zwischen wahren und falschen Soziallehren und Sozialpraktiken in unmißverständlicher Klarheit und Unparteilichkeit festgelegt sind, ist durch eure bisherige Arbeit außer allen Zweifel gestellt. Gerade in der Gegenwart, wo weitverbreitete Irrtümer einen früher kaum für möglich gehaltenen Anstengungsgrad erreicht haben, ist das sentire cum Ecclesia — für Geistliche wie für Laien — und die gewissenhafte Orientierung jeder sozialen Aktion an den ewigen Grundlagen der christlichen Sozialdoktrin unentbehrliche Voraussetzung für ein dem wahren Wohl der Volksgemeinschaft dienliches Schaffen und Wirken. Nicht zuletzt aus diesem Grunde war Unsere letzte Weihnachtsbotschaft gerade den Wesensvoraussetzungen einer vor dem menschlichen und christlichen Gewissen verantwortbaren Gemeinschaftsordnung gewidmet. Es ist Uns ein Trost, zu wissen, daß auch die Bischöfe der Schweiz in einträchtigem Zusammenwirken mit einem eifrigen Klerus und einsichtigen Laienaposteln die hohe Bedeutung dieser Aufgabe würdigen und alles daran setzen, daß die Stimme des katholischen Sozialwollens in dem erbiterten Ringen zwischen andern, sich in Feindschaft entgegenstehenden Sozialauffassungen nicht ungehört und unbeachtet bleibe.

In der angenehmen Hoffnung, dich und deinen treuen Mitarbeiter, Generalvikar und Domdekan Zöllig, bald hier willkommen heißen zu können, senden Wir dir, deinem Klerus, deinen Gläubigen und vor allem der katholischen Jugend in stets gleicher Liebe den erbetenen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 28. Februar 1943.

PIUS PP. XII.

Pius XII. zur Frauenfrage

(Schluß)

Ihr erwartet nun, liebe Töchter, das Wort des Statthalters Christi für die folgenden 25 Jahre der weiblichen Jugend der Katholischen Aktion Italiens. Nach all dem, was wir gesagt, kann es nicht anders lauten, denn als Impuls zur Bewahrung, zum Schutz und zur Verteidigung der christlichen Familie. Eure Tätigkeit kann ganz wohl eine Vielfalt anderer Ziele umfassen und sich bemühen, sie zu verwirklichen. Aber die erste Sorge muß gegenwärtig der Familie gelten, wie ihr selber in eurem Programme anzeigt. Das ist eine dringliche Losung und gleichzeitig reich an Hoffnungen. Das italienische Volk besitzt noch mächtige religiöse Kräfte und in hohem Maße katholisches Wollen und Fühlen. Getragen und geführt von diesem Gedanken, muß es für euch ein Ruhm und ein lebhafter Trost sein, in eurem Vaterlande an der Bewahrung und Verstärkung der gesunden und strengen Kraft der Familie mitzuwirken.

Aber wie und wo beginnen? Ihr habt es schon fixiert in euren Plänen für die nächsten 25 Jahre. Der Anfang muß gemacht werden bei der christlichen Erziehung der Jugend, welche die Frucht und die Wurzel der Familie ist. Können wir zögern in ungewisser Erwartung, bis die gesunden Kräfte der Natur und die soziale Entwicklung einen idealen Ausgleich geschaffen haben zwischen der früheren fraulichen Lebensform und dem heutigen extremen Gegensatze? Man muß sich im Gegenteil bemühen, bestmöglichst der Größe der christlichen Familie Rechnung zu tragen, ihren wesentlichen und gemäß der altüberlieferten katholischen Lehre immer unabdingbaren Elementen ihre Kraft auch in den neuen Lebensbedingungen zu wahren. Genügt es vielleicht, zu diesem Zwecke den Brautleuten anlässlich ihrer Hochzeit den Sinn und die Würde der christlichen Ehe zu lehren und zu erklären, sowie die Pflichten der christlichen Eheleute? So wichtig ein solcher Dienst und eine solche Lehre auch sind, so werden sie nur dann einen tiefen und dauerhaften Erfolg

davontragen, wenn die jungen Leute zeitig zu lebendigem Glauben, zu sittlicher Reinheit und zur Selbstbeherrschung angeleitet und erzogen werden.

Erziehung zuerst zum Glauben, zu lebendigem Glauben. Wir verstehen dieses Wort in einem doppelten Sinne. In erster Linie im Sinne eines bewußten und gefühlten Glaubens. Aber die Uebung des Glaubens und seine Bereitschaft kann verschieden sein, wie bei den Menschen, so auch in den Zeiten und gemäß den verschiedenen Bedingungen der Gesellschaft. Zur Zeit eurer Großväter wurde jedermann gewissermaßen getragen und gezogen vom breiten Strome des religiösen Lebens, sich offen als Katholik zu bekennen und als solcher zu handeln. Heute ist jedoch, wenn auch nicht in jedem Lande und in jeder Gegend, besonders in unserem Italien mit seinen tiefen und erhabenen katholischen Ueberlieferungen, vielerorts der öffentliche Einfluß des Glaubens gemindert. Deswegen darf die Jugend nicht in Unwissenheit, sondern sie muß durchdrungen sein von ihrem Glauben, stark soll sie in ihrem Bewußtsein die Würde fühlen, katholisch zu sein und zu leben. Sie soll im reifen Alter sagen können: Scio cui credidi: Ich weiß, wem ich geglaubt (2. Tim. 1,12).

Der Glaube hat aber überdies, besonders in der Jugend, lebendig zu sein, lebendig durch die Hoffnung, lebendig durch die Liebe, in welcher er wirkt. Das ist der zweite Sinn, in dem wir das Wort »Glauben« verstehen. Wer sich vornimmt, ein ganz katholisches Leben zu führen, muß im Stande der Gnade sein, dem Gebete ergeben und in inniger Verbindung mit Christus. Ist es nicht wahrhaft das Wehen des Heiligen Geistes, das heute wahrnehmbar in der Christenheit den Eifer für das Gebet wieder weckt und belebt und die Gläubigen zu den eucharistischen Quellen der Gnade ruft und treibt, welche das Ferment der erwachenden Leidenschaften reinigen und bemeistern und die Wurzeln aller Tugenden nähren? Euer erzieherisches Wort sei eine Einladung und ein Ansporn, auf daß der junge Mensch seit Kindertagen die Uebung des Gebetes als eine Herzensfreude erlebe, die hervorquillt aus einer schweren Pflicht eines jeden Tages.

Aus dem Glauben, wenn er lebendiger Glaube ist, muß die sittliche Reinheit erwachsen. In bezug auf das Geheimnis des neuen Lebens und seiner natürlichen Quellen erziehe man die Jugend, immer heilig zu denken, in der Erinnerung, daß es ein Werk des Schöpfers ist und in der Erwägung, daß Christus, welcher die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhob, mit seinem Verweilen im Schoße der Jungfrau die Mutterschaft geheiligt hat und ihr einen so hohen Adel verlieh. Ihr könnt daraus schließen, welches die starke, wirksame und beständige Haltung der katholischen Tochter zu sein hat gegenüber Veröffentlichungen und Darstellungen, in deren Verfolg nichts anderes zutage tritt als freche Sinnlichkeit, Verwicklungen von Verletzungen der ehelichen Treue, zweideutige Sprache, wenn nicht sogar offene szenische Unverschämtheiten. Gegen derartige Darbietungen, die wenigstens in vielen Fällen gleichzeitig eine Uebertretung vorsorglicher staatlicher Gesetze darstellen, gibt es immerdar eine mächtige Waffe: absolute Enthaltung! Wenn eure apostolische Arbeit bei der Jugend, euer Eifer und eure Klugheit dieses Ziel erreichen, dann würde ein großer Sieg euer Wirken und eure Anstrengungen für den Schutz und die Heiligkeit der Ehe krönen, und damit zum Wohle selbst eures Vaterlandes.

Erziehet daher die weibliche katholische Jugend zu dieser hohen und heiligen Würde, welche ein so hochgemuter und kräftiger Schutz körperlicher und seelischer Unversehrtheit ist. Dieser tugendhafte, unüberwindliche Stolz ist ein großer Wert des Geistes, der sich nicht versklaven lassen will. Er stärkt die moralische Kraft der Frau: unberührt, schenkt sie sich nur ihrem Gatten für die Gründung einer Familie, oder Gott. Er sieht in der übernatürlichen und ewigen Berufung seinen Stolz und seine Ehre, wie schon St. Paulus den ersten Christen schrieb: Empti estis pretio

magno; glorificate et portate Deum in corpore vestro: Ihr seid um teuren Preis erkauft; verherrlichet daher Gott und traget ihn in eurem Körper (1. Kor. 6, 20).

Würde und Freiheit der Frau, die sich auch nicht zur Sklavin der Mode macht! Das ist ein delikates, aber ein dringliches Thema. Da erlaubt euer unablässig Bemühen, wohlthätige Erfolge zu erwarten. Doch soll euer Eifer gegen ungeziemende Kleidung und Haltung nicht nur ablehnend, sondern auch aufbauend sein. Zeiget der Frauenwelt praktisch, wie eine Tochter in ihrer Kleidung und Haltung die höheren Gesetze der Tugend mit den Anforderungen der Hygiene und der Eleganz vereinen kann. Es steht zu hoffen, daß ein nicht kleiner Teil der italienischen Frauen, jene nämlich (und es sind doch so viele), die sich ihre Gedanken und ihr Herz gesund erhalten haben, nicht zögern und nicht zweifeln werden, eurem Beispiele zu folgen.

Aus dem lebendigen Glauben und der sittlichen Reinheit muß jene Selbstbeherrschung sprießen und groß werden, die uns Kinder, Knaben und Mädchen, oft ganze Klassen oder Institute, bei verschiedenen Gelegenheiten in stolzem Wetteifer bewiesen haben, indem sie uns als reichen geistlichen Schatz ihre kleinen Verzichtete und Abtötungen dargebracht haben: Verzichtete und Abtötungen, die, oft mit Worten kindlicher Ergebenheit und Liebe geschildert, uns zu innerst in der Seele gerührt haben. Diese Kinder hatten in weiser christlicher Erziehung gelernt, wie man kämpft und sich selber in seinen Wünschen und Neigungen überwindet, in seinen Begierden und Lockungen. Sie haben die Palme errungen, die sie bestärkt im Fortschritt im Guten und in der Tugend, um zu wachsen mit der Gnade, die ihnen nie fehlen wird, und sich den Charakter einer hochgemuten Persönlichkeit zu erwerben, die Ausdauer zeigt in den Vorsätzen und im Handeln, die Gott die Treue hält, der Kirche ergeben ist, dem Vaterlande und der Familie nützlich. Nein, ohne Opfer kommt man nicht zu großen Dingen: Non enim dormientibus divina beneficia, sed observantibus deferentur: Gottes Gaben werden nicht Schlafenden zuteil, sondern den Getreuen (S. Ambrosius, Expositio in Lc. L. 4. n. 49, Migne PL t. 15. col. 1711).

Von diesem Erziehungsprogramm aus werft ihr, liebe Töchter, endlich einen Blick auf die Vergangenheit und die Zukunft. Was seht ihr in eurer Vergangenheit? Ein Kraftstrom, der von 25 Jahren ausgeht in besten Absichten, echtem Willen, hochherzigen Verzichteten, reicher Wirksamkeit, herrlichen Erfolgen, ergießt sich da über euch. Und aus diesem Strom mit euren Erinnerungen, mit der Verehrung für jene, die euch vorangegangen und für das, was sie gewirkt, mit der Treue zu euren Vorsätzen und Idealen werdet ihr Kraft schöpfen und euer vielgestaltiges und wohlthuendes Frauenwirken befruchten.

Diese Wirksamkeit wendet sich und weist euch an die Zukunft. Schaut dieser Zukunft unerschrocken entgegen, mag sie euch so dunkel und verborgen wie immer erscheinen. Etwas jedoch leuchtet in diesem Dunkel in voller Klarheit: die Sendung, die ihr zu erfüllen habt. Jede von euch gehe mit ihrem guten Beispiele voran und stehe helfend und anspornend den anderen zur Seite. Ihr könnt nicht alle alles tun, und nicht einer jeden ist es vergönnt, in gleichem Maße und mit demselben Erfolge zu wirken. Aber jede von euch besitzt jene anmutige und mächtige Kunst, die Seelen für die gute Sache zu erobern, für die Sache Jesu Christi.

Verfolgt daher eifrig euren Weg im Namen des Herrn: Christkönig und die Unbefleckte Jungfrau sind mit euch. Habt Vertrauen, Christus hat die Welt überwunden. Er würdige sich, in eure Herzen in überfließender Fülle die Stärke, den Mut, das Wagen, das unverzagte Hoffen auf den Sieg zu gießen. Sie sind die strahlenden und belebenden Gaben seiner triumphalen Auferstehung, die uns um so mehr beruhigt, je mehr die traurigen Zeiten die im Kriege liegende Menschheit bewegt und aufrührt. Mit solchem Vertrauen erteilen wir euch als Unterpfund der Fülle der himmlischen Gnaden in väterlicher Liebe unseren apostolischen Segen.

Das »Recht auf Arbeit«

I. Begriff und Geschichte.

In seinem Buche: »Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung« (1895) definiert Rudolf Singer das Recht auf Arbeit folgendermaßen: Es ist »das jedem arbeitsfähigen und arbeitslosen Staatsbürger zustehende Recht, vom Staat oder den staatlichen Verbänden (Gemeinde, Bezirk, Land) die Verschaffung von (gemeiner oder Berufs-)Arbeit in einem die auskömmliche Existenz des Berechtigten sicherstellenden Maße zu verlangen«.

Vor bald 150 Jahren sprach man zum ersten Male von diesem sogenannten Rechte auf Arbeit. Die Arbeitslosen, erklärte man während der französischen Revolution im Parlamente, hätten ein Recht auf Existenz und auf Arbeit. Um ihnen Arbeit zu verschaffen, wurden die »ateliers publics«, die staatlichen Werkstätten gegründet. Die Erfahrungen, die man mit ihnen machte, waren aber gar nicht ermutigend.

Der erste, der das Recht auf Arbeit theoretisch zu begründen suchte, war der Sozialist Charles Fourier (1772 bis 1837) — in seinen zwei Schriften: »Théorie des quatre mouvements« (erschienen 1808) und »Traité de l'association domestique-agricole« (gedruckt 1822). Sein Schüler Viktor Considérant (1808—1893) entwickelte in seinem Werke: »Théorie du droit de propriété et du droit au travail« das »Recht auf Arbeit« noch eingehender und gewann dafür viele Anhänger.

Der bedeutendste Schüler des Grafen de Saint-Simon, Bazard - St-Amand (1791—1832) zog endlich aus dem »Recht auf Arbeit« die logische und praktische Konsequenz: Die Verstaatlichung aller Produktionsmittel. Wenn jeder das Recht hat, vom Staate lohnende Arbeit zu verlangen, dann muß der Staat als »aller Brotvater« auch Eigentümer aller Produktionsmittel sein.

Der eigentliche Wegbereiter des modernen Sozialismus, der ehemalige Lehrer und spätere Redaktor Louis Blanc (1811—1882), glaubte die Verstaatlichung aller Produktionsmittel und die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit auf leichtem Wege erreichen zu können durch Gründung staatlicher Produktivgenossenschaften. Der Staat solle das Recht auf Arbeit voll anerkennen und zur Beschäftigung aller Arbeitslosen soziale Werkstätten errichten, in denen der Gewinn nicht privaten Kapitalisten, sondern den Arbeitern und sozialen Zwecken (Versicherungen) zufließe. Mit diesen sozialen staatlichen Werkstätten werden die individualistischen Privatunternehmer nicht konkurrieren können. Der Staat werde sie mit seinen »ateliers nationaux« konkurrenzunfähig machen und nach einiger Zeit alleiniger Produzent sein. Dann gebe es keine Arbeitslosen mehr. Jeder könne vom Staate Arbeit und zwar berufliche Arbeit erhalten.

In der Februarrevolution erreichte Louis Blanc, daß in der neuen Verfassung das Recht auf Arbeit proklamiert wurde und der Staat nach seinen Vorschlägen »nationale Werkstätten« errichtete.

Diese staatlichen Produktivgenossenschaften erfüllten keineswegs die Erwartungen. Sie waren unrentabel, wie die meisten Staatsbetriebe, und gingen bald wieder ein. Louis Blanc mußte fliehen und konnte erst nach dem Sturze Napoleons III. nach Paris zurückkehren. In der 3. Republik wurde er Mitglied der Nationalversammlung und vertrat bis zu seinem Tode im Jahre 1882 sein sozialistisches Ideal, das er aber trotz seines gewaltigen Einflusses nicht zum Siege führen konnte.

1894 lancierten die schweizerischen Sozialdemokraten und Grütliauer eine Initiative zur verfassungsmäßigen An-

erkennung und Gewährleistung des Rechtes auf Arbeit. Das Schweizer Volk lehnte dieses sozialistische Postulat in der eidgenössischen Abstimmung vom 3. Juni 1894 mit 308,209 gegen 75,880 Stimmen ab.

Das Recht auf Arbeit spielte in Deutschland seit dem Revolutionsjahr von 1918 eine nicht unbedeutende Rolle.

Auch bei uns ist nun der Kampf um das Recht auf Arbeit neu entbrannt, seit der »Landesring«, die Partei von Direktor Duttweiler, vorschlug, den Artikel 32 der Bundesverfassung also abzuändern:

»Das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger nach folgenden Grundsätzen gewährleistet:

1. Der Bund hat unter Heranziehung der Kantone, Gemeinden und Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern. Die Autonomie der Kantone bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist weitgehend zu wahren.

2. Die private Initiative zur Bereitstellung und Durchführung ausreichender Arbeit ist zu fördern und durch eine planmäßige Kredit- und Finanzpolitik zu unterstützen. Soweit es die Erhaltung der Vollbeschäftigung erfordert, sind öffentliche Arbeiten und deren Finanzierung vorzubereiten.

Solange das Recht des Arbeitswilligen auf angemessene Arbeit nicht verwirklicht werden kann, hat er Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz. Damit kann die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungskursen verbunden werden.«

Die starke sozialistische Partei wollte sich nicht von Duttweiler das Wasser abgraben lassen und rückte darum auch mit einem Initiativbegehren auf, das Artikel 31, Abs. 1 der BV durch folgende Bestimmungen ersetzt wissen will:

1. Die Wirtschaft des Landes ist Sache des ganzen Volkes. 2. Das Kapital ist in den Dienst der Arbeit, des allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieges und der Volkswohlfahrt zu stellen. 3. Der Bund ist befugt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen in Aufbau und Organisation der nationalen Wirtschaft anzuordnen. 4. Die Existenz der Bürger und ihrer Familien ist zu sichern. 5. *Das Recht auf Arbeit und deren gerechte Entlohnung sind zu gewährleisten.* (Hervorhebung v. V.) 6. Die Arbeit ist in allen Zweigen der Wirtschaft zu schützen. 7. Zur Durchführung dieser Grundsätze und zum Zwecke der Verhütung von Krisen und Arbeitslosigkeit erläßt der Bund die notwendigen Vorschriften, insbesondere über das Zusammenwirken von Staat und Wirtschaft. 8. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen werden zur Mitwirkung herangezogen.«

Jeder Schweizerbürger wird zu diesen Initiativbegehren Stellung nehmen und sich für die Abstimmung die Gewissensfrage vorlegen müssen: Gibt es ein Recht auf Arbeit? (Schluß folgt) -r.

Johannes Baptista von La Salle

Ein Apostel der christlichen Schule.

Die Kirche hat von jeher der Bildung und Erziehung der Jugend ihre besten Kräfte geschenkt. Denn Jugend ist Quelle, ist Wurzel, ist Samen, Hoffnung und Zukunft der Menschheit und der Christenheit. Schon im vierten Jahrhundert hat die Kirche neben den Dom- und Klosterschulen auch Schulen für Stadt- und Dorfkinder errichtet. Als nach der Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert das niedere Schulwesen in Stadt und Land sich aufzulösen begann, schärfte der Kirchenrat von Trient dem Klerus die Neuordnung der Schulen mit großer Eindringlichkeit ein.

Bald fehlte es denn auch nicht an der nötigen Zahl von Schulen. Besonders in Frankreich sorgten die Bischöfe für die Errichtung von Freischulen, die neben den Zahlschulen geeignet waren, ein blühendes Schulwesen zu entfalten, wenn es nicht am Wichtigsten gefehlt hätte: an geistig und religiös tief gebildeten Lehrern und an innerer Durchformung des

Schulplanes. In diese Zeit hinein nun sandte die weise Fürsorge Gottes einen Mann, der der Erwecker eines großen Lehrer- und Lehrideals und der Schöpfer des modernen Primar-, Real- und Gewerbeschulwesens werden sollte: Johannes Baptista von La Salle. Wie alles Große und alle Großen, so mußte auch das Lebenswerk und die Persönlichkeit von La Salle durch unermeßliche Stürme und gewaltige Kämpfe, durch namenloses Leid und bitteres Kreuz hindurchgehen bis zum endgültigen Sieg.

Johannes Baptista von La Salle wurde geboren zu Reims am 30. April 1651. Es war die Zeit, da Frankreich unter dem Sonnenkönig Ludwig XIV. die Hochblüte seines nationalen Glanzes erlebte. Es war aber auch die Zeit, da trotz aller Herrlichkeit eine tiefe Wunde klaffte zwischen reich und arm, hoch und nieder, da neben dem Adel mit seinem Luxus und seinen Vorrechten ein unterdrücktes Bürgertum in schwerer Steuernot und darbender Armut leben und leiden mußte. So gab es schon damals ein Proletariat, geistig, materiell und sozial. Dem jungen La Salle stand der Weg zu hohen weltlichen Würden offen. Denn sein Vater war königlicher Rat am obersten Gerichtshof zu Reims, reich und mächtig. Dazu war Johannes geistig sehr begabt und voll jugendlichen Idealismus. Doch schon mit elf Jahren entschied er sich für den geistlichen Stand. Auch hier eröffnete sich ihm eine glänzende Laufbahn. Der Kanzler der Reimser Universität, sein Vetter, trat ihm seine reiche Domherrenstelle ab. So wurde La Salle mit sechzehn Jahren Domherr an der Kathedrale seiner Vaterstadt. Mit achtzehn Jahren erwarb er sich die Würde eines Magisters der freien Künste.

Für seine theologischen Studien wählte er Paris — welchen Franzosen zieht es nicht nach seiner Kapitale — mit seiner seit Jahrhunderten berühmten Lehranstalt der Sorbonne. In der von Johann Jakob Olier gegründeten Priesterpflanzstätte Saint-Sulpice erhielt er seine asketische und priesterliche Ausbildung. Hier schöpfte Johannes Baptista seine erste Begeisterung für seinen heiligen Dienst an den Kinderseelen. Denn die Seminaristen von Saint-Sulpice pflegten mit regem Eifer in der Freizeit die Kinder auf den Straßen von Paris zu sammeln und ihnen Religionsunterricht zu erteilen. Doch mitten aus diesem frommen Streben riefen ihn schmerzliche Ereignisse unerwartet in seine Heimat zurück. Am 20. Juli 1671 starb seine Mutter. Kaum ein Jahr später sein Vater. Die ganze Sorge um seine sechs jüngern Geschwister lag nun in seiner Hand. War das nicht ein Wink der Vorsehung, daß er jetzt vielleicht doch die Laufbahn seines Vaters einschlagen sollte, zumal alle Verwandten drängten? La Salle betete. Im Gebet liegt die Kraft für alle großen Anliegen des Menschenherzens. Die gnadenvolle Stille der Exerzitien unter der Leitung des berühmten Sulpizianers Ludwig Tronson und die gottgesandte Aufmunterung des glühenden Dompredigers Niklaus Roland von Reims wiesen ihm den Weg. Er vollendete seine Studien, wurde Doktor der Theologie und 1678 Priester.

Dann trat er das Erbe Rolands an: Die Leitung der »Schwestern vom heiligen Kinde Jesu«, eine religiöse Gesellschaft von Volksschullehrerinnen. Doch war er immer noch nicht an dem von der Vorsehung für ihn bestimmten Platz. Es sollte aber nicht mehr lange währen. Ein Jahr später schon gründete er zu Reims unter finanzieller Mitwirkung der Witwe Johanna von Maillefaire eine erste Freischule für Knaben. Bald folgten andere. Das eigentliche Lebenswerk sollte jetzt erst einsetzen. Er plante, junge Lehrer zu gewinnen und heranzubilden. Rasch fand er Bewerber. Doch er wollte selbstlose, tiefreligiöse, der Welt entsagende Männer, die in der Bildung und Erziehung der Jugend ihre ganze

Lebensaufgabe sahen. Das war nicht leicht. Er mußte ihnen vor allem selbst mit dem Beispiel der restlosen Hingabe vorgehen. Das verlangte harten Kampf von diesem reichen, intelligenten und gesellschaftlich hochstehenden Priester. Doch er wußte, daß die wahre Größe nur aus der gänzlichen Entsagung und großmütigen Hinopferung wächst. Darum überwand er seinen Hang zu stolzem Klassenbewußtsein: er nahm die jungen Lehrer in sein Haus zu gemeinsamem Leben. Das brachte ihm den Zorn der eigenen Familie und den Haß des Adels. Doch er kümmerte sich nicht, beschritt weiter den eingeschlagenen Weg. Er überwand die Anhänglichkeit an seine Domherrnpfründe und damit die Gewähr eines sicheren Lebens: er teilte das väterliche Erbe und sein persönliches Vermögen unter die Armen aus, wozu ihm die Hungersnot von 1684 reichlich Gelegenheit bot. Nachdem er so die Lösung von Welt und Ich, von Fleisch und Blut, von Hab und Gut vollzogen, war der Boden bereitet und das Herz frei für den alleinigen Ruf der Gnade. Der 27. Mai 1684 wurde zum Stiftungstag der »Brüder der christlichen Schule«. Sie wollten eine einsatzbereite Genossenschaft von Männern sein, die in Armut, Keuschheit und Gehorsam ihre ganze Kraft der Bildung und Führung der Jugend zu weihen entschlossen sind, unter Verzicht auf höhere Studien und das Priestertum. Nach der Gründung wollte La Salle die Oberleitung niederlegen. Seine Ansicht war, eine Laiengenossenschaft soll einen Laien als Leiter besitzen. Doch erst am Ende seines Lebens sollte sich dies erfüllen. Vorerst brauchte die junge Truppe seine religiöse Führung und sein Organisationstalent. (Schluß folgt)

Rom.

Beat Ambord.

Totentafel

Die baselländische Diasporapfarrei Münchenstein-Neuwelt trauert um ihren guten Hirten, hochw. Herrn Pfarrer Josef Hauß. Nur wenige Tage vor seinem 25. Pfarrei-Antritt rief ihn der Herr nach langem, schmerzlichen Krankenlager am 8. April zur ewigen Belohnung für seine hingebende Lebensarbeit zu sich. Pfarrer Hauß war gebürtiger Elsässer, am 8. Sept. 1887 bei Mühlhausen geboren. Der Vater übernahm die Gärtnerstelle bei einer herrschaftlichen Familie in Basel, als Josef 4 Jahre alt war. Der Knabe atmte daher von Jugend auf Schweizerluft und genoß die Schulbildung in den Volksschulen von Basel, nachher bei den Benediktinern von Mariastein (école libre) und am Engelberger Gymnasium. Die Theologie studierte der bereits mit 16 Jahren ins schweizerische Bürgerrecht aufgenommene Student in Luzern und Freiburg. Am 13. Juli 1913 kniete der Priestertumskandidat in der Hofkirche zu Luzern vor seinem Bischof zum Empfang der Priesterweihe. Nach zweijährigem Vikariat in Laufen, das ihn mit allen Nöten und Mühen der Diaspora bekannt machte, berief ihn der Bischof auf die Landpfarre Dittingen und schon nach drei Jahren (1918) auf die ausgedehnte Diasporapfarrei Münchenstein-Neuwelt. Die damals noch junge Pfarrei bedurfte des innern und äußern Ausbaues; sie hatte noch keine Kirche; es mußten die Pfarreivereine geschaffen werden. Pfarrer Hauß schuf das alles mit Eifer und Umsicht neben dem vollgerüttelten Maß von eigentlicher Seelsorgsarbeit. Aber das Uebermaß von Arbeit ohne Ruhe und Erholung rächte sich und brachte dem Nimmermüden seit Jahren ein schweres Leiden ein, das den im besten Mannesalter stehenden Seelsorger hinwegraffte. Die Totenfeierlichkeiten zeigten, in welch hoher Verehrung der Verstorbene beim Volke wie beim Klerus stand.

R. I. P.

J. H.

Kirchen-Chronik

Aargau. Neugründung und Neueinteilung von Kirchgemeinden. Es wurde hier schon über die Errichtung einer neuen röm.-kathol. Kirchgemeinde Zofingen kurz berichtet (Nr. 15). Ueber den bezüglichen Dekretsentwurf, der nun von der Kultusdirektion dem Großen Rat unterbreitet wurde, werden in den »N. Z. N.« nähere Mitteilungen gemacht. Die neue Kirchgemeinde soll die Gemeinden des Bezirks Zofingen umfassen mit Ausnahme der Gemeinden Aarburg, Rothrist, sowie eines Teils der Gemeinde Oftringen; diese Gebiete werden von der neuen Diasporapfarrei (Missionsstation) Aarburg aus pastoriert. Die Finanzierung der projektierten Kirchgemeinde Zofingen wird durch die Kirchensteuer gesichert werden, deren Ertrag auf 15,000 Fr. gewertet wird; die bisherigen freiwilligen Kultusbeiträge ergaben 5000 Fr. Es kann mit weiteren Einnahmen von 3000—4000 Franken gerechnet werden, inbegriffen den Zins des ca. Fr. 72,000 betragenden, seit Jahren geäußerten Pfarrbesoldungsfonds. Der Römisch-katholische Kultusverein Zofingen als Eigentümer überläßt Fonds, Kirchengebäude und weitere Grundstücke der Kirchgemeinde lediglich zur Nutznießung (wie z.B. Aarau und Brugg). Das Dekret der Errichtung der Kirchgemeinde soll mit 1. Januar 1944 in Kraft treten.

Kt. Glarus. Neue Missionsstation Mühlehorn. Mühlehorn, kirchenrechtlich zur Pfarrei Näfels gehörig, wurde bisher vom näherliegenden Murg aus pastoriert. Am 4. Mai benedizierte nun der Direktor der Inländischen Mission, Mgr. Hausheer, ein neues Gottesdienstlokal in Mühlehorn, eine frühere, zu diesem Zweck hergerichtete Gartenhalle eines Landhauses. Das Kapuzinerkloster Näfels wird den dortigen Sonntagsgottesdienst besorgen. V. v. E.

Persönliche Nachrichten.

Diözese St. Gallen. H.H. R. Peterer, bisher Pfarrer von Au, wurde zum Pfarrer von Kaltbrunn gewählt.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. H.H. Pierre Pauchard, bisher Lehrer am Institut Saint-Nicolas in Drognens, wurde zum Kaplan in Plaffeyen (Sensebezirk) ernannt.

Die Priesterkonferenz in Wolhusen

fällt am 18. Mai wegen der Landeswallfahrt aus.

Wallfahrt des Vereins kath. Hotel- und Restaurant-Angestellter (Horesa)

nach Egg bei Zürich, am 20. Mai 1943.

10.30 Uhr hl. Messe, zelebriert vom hochwürdigsten Bischof Franciscus von Streng, mit Predigt und Segen. — Ausflug nach dem Pfannenstil, gemeinsames Mittagessen, Delegiertenversammlung, Versammlung im Freien. 16.45 Uhr Abmarsch nach Meilen, Seefahrt nach Zürich. Kosten: Fahrt und Mittagessen ohne Getränk Fr. 7.—. Die Fahrkarten werden gemeinsam gelöst. Nähere Auskünfte beim Sekretariat, Hirschengraben 86, Zürich. (Vgl. letzte Nr.)

Pfingsteinkehr für Konvertitinnen

Die zum alten Glauben heimgekehrten Gotteskinder sind Neulinge im Mutterhaus. Sie ersehnen volle Eingewöhnung; sie bedürfen Festigung und Vertiefung ihres Seelenlebens in der katholischen Kirche. Zu diesem Zweck werden auch dieses Jahr wieder im *Bethanienheim bei Kerns (Obwalden)* Einkehrtage für Konvertitinnen abgehalten und zwar über Pfingsten. Beginn am Freitag, 11. Juni abends 8 Uhr; Schluß am Dienstag, 15. Juni morgens 9 Uhr. Kosten für Teilnahme 25 Franken. Die Exerzitien werden geleitet von Pater Benedikt Momme Nissen aus dem Predigerorden, der als langjähriger Konvertit aus eigener Erfahrung spricht.

Das Schwesternhaus Bethanienheim bietet anmutigen Aufenthalt oberhalb Kerns, das mit Station Sarnen Autopost-Verbindung hat.

In der Kapelle wird tagsüber Anbetung vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten. Die Einkehrtage können mit einer Fußwallfahrt zu den benachbarten Gedenkstätten des seligen Bruder Klaus in Flüeli und Sächseln beschlossen werden.

Wer teilnehmen will, möge sich frühzeitig melden bei der Leitung des Bethanienheims.

An die tit. Abonnenten der Schweizerischen Kirchen-Zeitung

Am 1. März a. c. hat das eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine weitgehende Papierkontingentierung verfügt; bis Ende Juni ist das Kontingent vorläufig auf 80 Prozent der Bezüge des Jahres 1941 festgesetzt. Damit muß auch die »Schweizerische Kirchenzeitung« ihren Umfang reduzieren, um den behördlich auferlegten, kriegsbedingten Maßnahmen zu entsprechen.

Es werden deshalb in der Folge die Nummern der KZ je 8- und 12-seitig abwechselungsweise herauskommen, also durchschnittlich 10-seitig, was zwar nicht ganz der vorgesehenen Einsparung entspricht, aber vorläufig, wenigstens für die nächste Zukunft, durchgehalten werden kann.

Um den entstehenden Raumverlust einigermaßen einzubringen, werden die Zeilenabstände etwas verringert, ohne daß die Lesbarkeit darunter leidet. So werden pro Seite 12 Zeilen gegenüber bisher gewonnen, was für die vertraglich zugesicherten 10 Textseiten fast eine ganze Seite ausmacht, abgesehen von vermehrt angewendetem Kleindruck.

Verlag und Redaktion.

Inländische Mission Alle Rechnung pro 1942.

| A. Ordentliche Beiträge. | | Uebertrag | Fr. |
|---|---|-----------|----------------|
| Kt. Aargau: Villmergen, Kollekte II. Rate 300; Muri, Nachtrag 80; | Wallbach 25 | Fr. | 347,421.23 |
| Kt. Appenzell A.-Rh.: Urnäsch | | Fr. | 405.— |
| Kt. Bern: La Joux 40; Langenthal, Einzelgabe 50; Montignez 16.70; | Courroux 40; St. Brais 50; Beurnevésin 10 | Fr. | 206.70 |
| Kt. Graubünden: Thusis, Haussammlung 180; Almens-Rodels, | Nachtrag 10; Ems, Nachtrag 5; Samaden, Hauskollekte 150; Lumbrin, Filiale Surrhin, Hauskollekte 24 | Fr. | 369.— |
| Kt. Luzern: Luzern, Hofkirche, Nachtrag 103; Meggen, Haus- | kollekte II. Rate 150; Vitznau, Hauskollekte 315 | Fr. | 568.— |
| Kt. Nidwalden: Stansstad, Kirchenopfer | | Fr. | 60.— |
| Kt. Obwalden: Giswil, Hauskollekte | | Fr. | 300.— |
| Kt. Schwyz: Kübnacht, Hauskollekte | | Fr. | 2,300.— |
| Kt. Solothurn: Solothurn, Marianische Männerkongregation | | Fr. | 10.— |
| Kt. St. Gallen: Abtwil 59.72; Wangs 50; St. Gallenkappel, Nach- | trag 123; Bazenheid, a) Hauskollekte 720, b) Legat von Alois Rüetsche sel. 50; Niederuzwil 100; Zuzwil, Hauskollekte 300; | Fr. | 1,672.72 |
| Kt. Thurgau: Hüttwilen, Sammlung 200; Herdern, Hauskollekte | 170; Sitterdorf, Nachtrag 50; Güttingen 45; | Fr. | 465.— |
| Kt. Uri: Wylern, Hauskollekte | | Fr. | 190.— |
| Kt. Wallis: Erde-Conthey 20; Montana-Village 6.15; Saas Fee, | Kollekte 50; | Fr. | 76.15 |
| Kt. Zug: Steinhausen, Hauskollekte 415; Walchwil, Nachtrag 110; | Baar, Hauskollekte 2000; Cham, Kaplanei Städtli, Hauskollekte 750; | Fr. | 3,279.50 |
| Zug, St. Michael, Nachtrag 4.50 | | Fr. | 875.— |
| Kt. Zürich: Zürich, Französische Mission 75; Winterthur, Herz- | Jesu, Hauskollekte 800; | Fr. | 875.— |
| Endresultat pro 1942 total | | | Fr. 358,248.30 |

| B. Außerordentliche Beiträge. | | Uebertrag | Fr. |
|--|-------|-----------|----------------|
| Kt. Nidwalden: Vergabung von Jungfrau Karolina Omlin sel., | Stans | Fr. | 1,000.— |
| Endresultat pro 1942 total | | | Fr. 142,527.45 |

Zug, den 20. April 1943.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Albert Hausheer.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

An die hochw. Pfarrerämter der Diözese Basel.

Auf den 2. Mai hatte das Kloster Mariastein den Diözesanbischof zum Wallfahrtssonntag der Männerkongregationen der Stadt Basel eingeladen. Vormittags hielt der Abt von Mariastein, P. Basilius Niederberger, die Wallfahrtspredigt, und der Diözesanbischof zelebrierte das Pontifikalamt. Nach der feierlichen Vesper nachmittags hielt der hochw. Herr Dekan, Prälat Mäder, die zweite Wallfahrtspredigt. Daran schloß sich eine Segensandacht, bei welcher der Diözesanbischof die Diözese Basel dem Unbefleckten Herzen Marias weihte.

Wir erinnern die H.H. Pfarrerämter an die Weisungen des diesjährigen Fastenhirtenbriefes und machen die Anregung, daß die Weihe an das Unbefleckte Herz Marias auch in den Familien vorgenommen werde.

Mit Gruß und Segen.

† Franciscus, Bischof.

Betrifft das kirchliche Sammelwesen.

In der Schweizerischen Kirchenzeitung ist vorletztes Jahr publiziert worden, was infolge des Bundesratsbeschlusses vom 28. Febr. 1941 betr. Sammelwesen während der Kriegszeit zu beobachten ist. Cir. KZ 1941, p. 529 f.

Die Erfahrung bei kirchlichen Gesuchen auf diesem Gebiet veranlaßt uns, die hochw. Pfarrerämter darauf aufmerksam zu machen, daß jede außerhalb der Kirche an die breite katholische Öffentlichkeit gerichtete Sammelaktion auf **b i s c h ö f l i c h e A n o r d n u n g** zu erfolgen hat, die vom Ordinariat des betreffenden Pfarramtes zu erbeten ist. — Sodann hat auf dem Bettelbrief resp. Sammelschreiben unten der Vermerk zu stehen: »Diese Sammlung wurde am . . . durch den Bischof von . . . angeordnet, im Sinne des BRB vom 28. Febr. 1941.«

Die Pfarrerämter ersparen sich unnötige Schreibereien und Schwierigkeiten, wenn sie die obigen beiden Anweisungen strikte befolgen.

Vakante Pfründen.

Infolge Wegzuges der bisherigen Inhaber werden die Pfarreien Selzach, Kt. Solothurn, und Arlesheim, Basellandschaft, infolge Todesfalles die Pfarrei Münchenstein, Basellandschaft, und die Ruhepfründe Blatten, bei Malters, Kt. Luzern, zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldungen wollen bis zum 22. Mai an die bischöfliche Kanzlei erfolgen.

Solothurn, den 7. Mai 1943.

Die bischöfliche Kanzlei.

Die Triennalexamen 1943

für die Kandidaten der Kantone Solothurn, Basel und des deutschen Teils von Bern finden statt am 7. und 8. Juni in Solothurn. Prüfungsstoff ist jener des zweiten Jahrganges. Die hochw. Herren Kandidaten haben sich sofort beim Unterzeichneten anzumelden und ferner bis 29. Mai die geforderten schriftlichen Arbeiten einzu-senden*.

Solothurn, den 26. April 1943.

Für die Prüfungskommission:

Dr. Joh. Mösch, Domherr.

Für die Kandidaten der Kantone Thurgau und Schaffhausen finden die diesjährigen Triennalexamen Ende Juni in Frauenfeld statt. Die hochw. Herren werden über Tag und Stunde einzeln aufgeklärt. Man möge sich **b i s e n d e M a i** beim Unterzeichneten anmelden und gleichzeitig die vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten einschicken. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der für das erste Prüfungsjahr bezeichnete Stoff. (Vide Appendix der Synodalstatuten, S. 143.)

Frauenfeld, den 10. Mai 1943.

Der Präsident der Prüfungskommission:

Joh. Haag, bischöfl. Kommissar.

Für die Kandidaten der Kantone Luzern-Zug finden die diesjährigen Triennalexamen Montag, den 21. und Dienstag, den 22. Juni im Priesterseminar Luzern statt. Stoff: Materia I. Anni, Synodalstatuten Seite 143 ff. Die Anmeldungen mögen bis spätestens den 1. Juni an den Unterzeichneten eingereicht werden unter Beifügung der zwei vorgeschriebenen schriftlichen Predigten oder Katechesen.

Luzern, den 10. Mai 1943.

Dr. F. A. Herzog, Stiftspropst.

* Leider ist diese Mitteilung unliebsam liegen geblieben. D. Red.

Nette, einfache, gut präz.

Tochter

anfangs der 40er Jahre, deutsch und franz. sprechend, sehr häuslich und still, in allen Hausarbeiten durchaus bewandert, sucht Stelle in geistliches Haus. Suchende war schon drei Jahre in einem Pfarrhaus.
Adresse unter 1671 bei der Expedition.

Treue, tüchtige Person sucht selbständige Stelle als

Haushälterin

zu hochw. geistl. Herrn. Eintritt könnte sofort geschehen.
Gefl. Offerten unter Chiffre 1670 an die Expedition der Kirchenzeitung.

Tüchtige Person sucht leichtere Stelle als

Haushälterin

in einfachen Haushalt bei geistlichem Herrn.
Offerten erbeten an Christoffershaus, Oberägeri.

Seriöser, 69jähriger Mann sucht ein bleibendes Heim

in kath. Institut oder Familie, gegen Mithilfe in Haus, Geschäft und Garten. Gewünscht wird freie Verpflegung, Kleider und etwas Taschengeld.
Offerten erbeten unter 1669 an die Expedition.

• Vergessen Sie nicht zur Weiterbeförderung Ihrer Offerte das Porto beizulegen! •

Chapellerie Fritz

Basel Clarastraße 12

Priesterhüte

Kragen, Weibelkragen, Kollar u. sämtl. Wäsche

Auswahl bereitwilligst Vorrugspreise Gute Bedienung

Taufkerzen Kommunionkerzen

Handbemalt • Billige Preise

G. Ulrich

Devotionalien en gros

OLTEN Tel. 5 27 39

Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Besidigte Meßweinelieferanten

Engel, Merz



JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar Koppstr., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postcheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstransen, Tabernakel etc. Renovationen.

Kund enurteil

Der Mantel hat
meine vollste
Zufriedenheit
gefunden, er
passt mir gut.
J. G. Prim.

Priesterkleider

Feinmaß, Maßkonfektion Vorteilh. Preise

R. Roos, Sohn, Luzern

Leodegarstraße 7 Telefon 2 03 88



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug

Telephon 4 00 41

Kleriker-Kleidung

Springer Basel

dipl. Schneidermeister
Kartausgasse 11, Kath. Gesellenhaus
Telephon 3 11 57

Kirchenausstattungen aus

Marmor

Kalkstein, Serpentin, Sandstein.
Renovationen, Aufpolieren, Ersatz.
Grabmale, Gedenkplatten,
Gedenktafeln.

Cueni & Cie., Laufen (B. J.)

Rechtzeitige Aufgabe
der Inserate für die

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

bietet Gewähr für gute
Ausführung derselben
sowie Einhaltung der
Daten der Erscheinung

Katholische
Eheanbahnung, diskret, streng
reell erfolgreich
Kirchliche Billigung
Auskunft durch Neuland-Bund,
Basel 15/H Fach 35 603

Weibel Kragen

alle Formen
für Priesterkleider

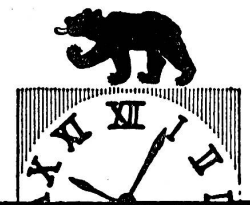
im Dutzend
30 Rp.
per Stück

Bezugsquellennachweis:

Weibel-Kragenfabrik A.-G., Basel 20

Turmuhrenfabrik

A. BAR Gwalt-Thun

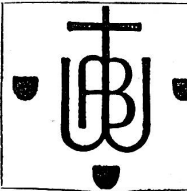


Religionslehrbücher

Wir haben stets auf Lager und liefern prompt:

| | |
|--|----------------|
| Großer Katechismus des Bistums Basel | geb. Fr. 1.20 |
| Bösch H., Kleiner Katechismus | geb. Fr. —.80 |
| Katholische Schulbibel | geb. Fr. 3.10 |
| Villiger, Kirchengeschichte | geb. Fr. 2.85 |
| Staffelbach, Kirchengeschichte | kart. Fr. 2.40 |
| Erni, Religionslehrbuch für Sekundar- und Mittelschulen | geb. Fr. 2.50 |
| Bürkli, Katholische Religionslehre, Preis bis auf weiteres | Fr. 5.05 |

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK VORM. MARMON & BLANK
WIL ST GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen
Arbeiten für Kirchen Kapellen u. das christliche Heim. Re-
staurationsalter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere
Tabernakelbauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Clichés rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45



edelmetall werkstätte

WIL **w.buck** (S.G.)

Bekannt für sinnvolle-künstlerische
materialgerechte Handarbeit für
Kirche u. das christliche Heim